

Brexit: Neue Mitteilung der EU-Kommission an Unternehmen

Nach dem Ende der Übergangsphase wird es zahlreiche Änderungen geben – unabhängig davon, ob es ein Freihandelsabkommen gibt oder nicht. Die Mitteilung informiert darüber.

15.07.2020

Von Stefanie Eich

- ▶ Zollformalitäten
- ▶ Gültigkeit von britischen Bewilligungen und EORI-Nummern
- ▶ Zölle und Steuern
- ▶ Präferenzberechtigte Einfuhren und Ursprungskalkulation
- ▶ Marktzugang und Produktzulassung
- ▶ Einfuhr- und Ausfuhrverbote
- ▶ Vorbereitungsmitteilungen gehen noch mehr ins Detail

Die britische Regierung hat bekannt gegeben, die Übergangsphase nicht verlängern zu wollen. Damit wird das Vereinigte Königreich am 1. Januar 2021 zu einem Drittland. Daraus ergeben sich zahlreiche Änderungen im Warenverkehr. Die neue Mitteilung „getting ready for changes“ der Europäischen Kommission bietet einen guten Überblick über die anstehenden Veränderungen.

Ziel der Kommission ist es, darauf aufmerksam zu machen, dass die Änderungen in jedem Fall eintreten, also auch dann, wenn sich die EU und das Vereinigte Königreich auf ein Freihandelsabkommen einigen. Die Mitteilung enthält also keine neuen Informationen. Sie bietet aber eine umfassende Übersicht über relevante Themen, die Unternehmen beachten sollten.

Zollformalitäten

Die Briten verlassen die Zollunion. Somit werden ab 1. Januar 2021 Zollformalitäten notwendig, der Unionszollkodex ist einzuhalten. Bei der Einfuhr von Waren aus dem Vereinigten Königreich können Zollkontrollen durchgeführt werden. Die Kommission weist darauf hin, dass Verzögerungen und Wartezeiten möglich sind. Längere Lieferzeiten sollten einkalkuliert werden.

Gültigkeit von britischen Bewilligungen und EORI-Nummern

Britische EORI-Nummern verlieren ihre Gültigkeit in der EU. Für Zollanmeldungen in einem EU-Mitgliedstaat ist eine EORI-Nummer notwendig, die von den Behörden eines EU-Mitgliedstaates erteilt wurde.

Zollrechtliche Bewilligungen, die von britischen Behörden erteilt wurden, wie beispielsweise der AEO, verlieren ebenfalls ihre Gültigkeit innerhalb der EU.

Zölle und Steuern

Kommt kein Freihandelsabkommen zustande, werden bei der Einfuhr in die EU Zölle gemäß EU-Zolltarif erhoben.

In jedem Fall werden bei der Einfuhr Einfuhrumsatzsteuer und gegebenenfalls Verbrauchsteuern erhoben.

Präferenzberechtigte Einfuhren und Ursprungskalkulation

Britische (Vor-)Materialien verlieren ihren EU-Ursprung. Diese Tatsache kann Auswirkungen auf die Ausfuhr und Einfuhr von Waren haben.

Einfuhr: Bei Waren aus Drittländern, die präferenzbegünstigt in Rahmen eines Freihandelsabkommens in die EU eingeführt werden, sollte überprüft werden, ob die Waren britischen Input enthalten. Es ist zu überprüfen, ob die Waren ihren präferenzbegünstigen Warenursprung behalten, wenn der britische Input nicht mehr für die bilaterale Kumulierung berücksichtigt werden kann.

Zudem sind die Direktbeförderungsklauseln zu beachten, falls der bisherige Transportweg über das Vereinigte Königreich führte.

Ausfuhr: Britische (Vor-)Materialien können nicht mehr für den EU-Ursprung einer Ware berücksichtigt werden. Daher sollte die Ursprungskalkulation überprüft werden, um die Ware weiterhin präferenzbegünstigt in Drittländer, mit denen ein Freihandelsabkommen besteht, ausführen zu können. (Langzeit-)Lieferantenerklärungen sind entsprechend anzupassen.

Marktzugang und Produktzulassung

Mit dem Ende der Übergangsphase gehört das Vereinigte Königreich nicht mehr zum EU-Binnenmarkt.

Britische Waren müssen die EU-Produktstandards einhalten. Umgekehrt ist die Einhaltung britischer Produktvorschriften Voraussetzung für den Export von Waren ins Vereinigte Königreich.

Unternehmen, die mit britischen Waren handeln, werden zu Importeuren bzw. Exporteuren. Damit ergeben sich aus dem Unionsrecht andere Verpflichtungen als bisher.

Zertifikate und Konformitätsbewertungen, die von britischen Prüfinstituten ausgestellt werden, verlieren ihre Gültigkeit innerhalb der EU. Dazu zählen beispielsweise Typenzulassungen im Automobilbereich oder Konformitätsbewertungen für Medizinprodukte.

Unter Umständen müssen Produktkennzeichnungen angepasst werden. Das ist beispielsweise der Fall, wenn ein in der EU-ansässiger Ansprechpartner benannt werden muss.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote

Ein- und Ausfuhrverbote bzw. -beschränkungen für bestimmte Waren gelten ab 1. Januar 2021 auch für das Vereinigte Königreich. Dazu zählen unter anderem Abfall, Dual-Use Güter oder chemische Produkte.

Vorbereitungsmittelungen gehen noch mehr ins Detail

Als Vorbereitung auf einen möglichen No-Deal-Brexit hatte die Kommission Sektor-spezifische Mitteilungen an Wirtschaftsbeteiligte (sogenannte Notices to Stakeholders) veröffentlicht, um über die Folgen des Brexit zu informieren. Diese wurden mittlerweile aktualisiert und ergänzt, um über das Ende der Übergangsphase und dessen Auswirkungen zu informieren. Viele Informationen liegen mittlerweile auch auf Deutsch vor.

Weiterführende Informationen:

- Communication „[Getting ready for changes](#)“
- [Vorbereitungsmittelungen](#)

Dieser Inhalt ist relevant für:

EU / Vereinigtes Königreich

Brexit / Freihandelsabkommen (Warenursprung, Präferenzen) / Produktsicherheit, Normen und Standards, Zertifizierung / Konformitätserfordernisse / Einfuhrverbote / Zollltarif, Einfuhrzoll

Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2020 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.